

Verzeichnis der Vertretungsrechte beim Kreisjugendring Günzburg (Stand 15.5.2018)

Mitglieder mit Stimmrecht gemäß § 30 Abs. 2 der BJR-Satzung

M-Nr. BJR	Name des Jugendverbands	Delegierte	Org-ID
Delegierte von Jugendverbänden gemäß § 30 Abs. 2 a) der BJR-Satzung (zwei Delegierte, wenn im Landkreis vertreten und tätig, bei einer Gruppe nur ein_e Delegierte_r)			
0011	Bayerische Jungbauernschaft	1	JV
0021	NaturFreudeJugend Bayerns	1	JV
0022	deutsche beamtenbund jugend bayern	1	JV
0023	Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)	1	JV
0024	Jugendorganisation Bund Naturschutz Bayern	1	JV
0029	THW-Jugend Krumbach + Günzburg	2	JV
0030	Malteser Jugend Leipheim	1	JV
0028	Bayer. Fischereijugend im Landesfischereiverband Bayern	1	JV
0033	Gemeindejugendwerk Bayern im Bund der Evang.-freikirchl. Gemeinden	1	JV
0037	Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden in Bayern	1	JV
0038	DITIB Jugend Bayern	1	JV
0111	Allgäu-Schwäbischer Musikbund Bezirk 11+ Bezirk 12	2	JV
0128	Bayerisch-Schwäbische Fastnachtsjugend im RV der bayer.-Schwäb. Fastnachtsvereine	2	JV
0139	Alevitische Jugend in Bayern e.V.	1	JV
0144	Islamische Jugend in Bayern	1	JV
	Delegierte gemäß § 30 Abs. 2 a der BJR Satzung	18	
Delegierte von Dachverbänden groß gemäß § 30 Abs. 2 b) der BJR-Satzung (vier Delegierte der in der BJR-Vollversammlung mit drei Sitzen vertretenen Jugendverbände, wenn sie im Landkreis mehr als drei Jugendgruppen haben; zwei Delegierte bei zwei oder drei Gruppen, ein_e Delegierte_r bei einer Gruppe).			
0001	Bayerische Sportjugend im BLSV	4	DV gr.
0002	Bund der Deutschen Katholischen Jugend in Bayern	4	DV gr.
0003	Evangelische Jugend in Bayern	4	DV gr.
0004	Gewerkschaftsjugend im DGB, Bezirk Bayern	4	DV gr.
	Delegierte § 30 Abs. 2 b der BJR Satzung (Delegierte Dachverband groß)	16	
Delegierte von großen Jugendverbänden gemäß § 30 Abs. 2 b) der BJR-Satzung (drei Delegierte der in der BJR-Vollversammlung mit zwei Sitzen vertretenen Jugendverbände, wenn sie im Landkreis mehr als drei Jugendgruppen haben; zwei Delegierte bei zwei oder drei Gruppen, ein_e Delegierte_r bei einer Gruppe).			
0005	Bayerische Trachtenjugend im Bayerischen Trachtenjugendverband	3	JV gr.
0006	Jugend des Deutschen Alpenvereins Bayern	3	JV gr.
0007	Jugendfeuerwehr Bayern im Landesfeuerwehrverband Bayern	3	JV gr.
0008	Bayerisches Jugendrotkreuz	3	JV gr.
0009	Sportschützenjugend im BSSJ Verband	3	JV gr.
	Delegierte § 30 Abs. 2 b der BJR Satzung (drei Delegierte im BJR)	15	
	Delegierte der Großen Jugendverbände	49	

Delegierte des Dachverband klein gemäß § 30 Abs. 2 b) der BJR-Satzung (drei Delegierte der in der BJR-Vollversammlung mit zwei Sitzen vertretenen Jugendverbände, wenn sie im Landkreis mehr als drei Jugendgruppen haben; zwei Delegierte bei zwei oder drei Gruppen, ein_e Delegierte_r bei einer Gruppe) in Verbindung mit §4 Abs. 1 Satz 4			
0013	DPSG Stamm Tilly Burgau, DPSG Krumbach, DPSG Ichenhausen	2	DV kl.
0016	PSG Pfadfinderinnenschaft St. Georg	1	DV kl.
	Gesamt Jugendverbände	52	
Delegierte von Jugendgruppen gemäß § 30 Abs. 2 c) der BJR-Satzung (max. ein Drittel der Gesamtzahl der Delegierten der Jugendverbände gemäß §30 Abs. 2 a) und b) der BJR-Satzung)			
	Örtliche Jugendgruppen		
	Aktion Jugendzentrum mon ami Ichenhausen e.V.	1	JG
	Jugendzentrum Jettingen-Scheppach	1	JG
	Jugendinitiative „Jugendclub Büro“ Thannhausen	1	JG
Jugendsprecher_innen offener Jugendeinrichtungen gemäß § 30 Abs. 2 d) der BJR-Satzung			
	Jugendsprecher_innen (bis zu 2)		
	Gesamt örtliche Jugendgruppen	3	
KJR GZ	Delegierte gesamt	55	

§ 30 Zusammensetzung der SJR/KJR-Vollversammlung

- Jugendgruppe: 1 Stimme
- Jugendverband: 1 oder 2 Stimmen (bei mind. 2 Gruppen)
- Dachverband klein: 1,2 oder 3 Stimmen (bei mind. 4 Gruppen)
- Großer Jugendverband: 1,2 oder 3 Stimmen (bei mind. 4 Gruppen)
- Dachverband groß: 1,2 oder 4 Stimmen (bei mind. 4 Gruppen)
- Besucher_innen OKJA: 2 Stimmen
- Anteil der Jugendgruppen an Gesamtdelegiertenzahl darf 1/3 nicht überschreiten
- Reduzierung der Delegierten auf die Hälfte möglich. Der örtliche Jugendverband stellt in begründeten Ausnahmefällen einen Antrag an seine Landesebene. Diese erteilt für max. 2 Jahre die Genehmigung an den jeweiligen SJR/KJR